

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/023/2018

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Heimann, Denis, Büttner, Anja	Datum: 15.08.2018 Az.: 20-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	27.09.2018	Vorberatung
Kreistag	11.10.2018	Beschluss

Kalkulatorischer Zinssatz für kostenrechnende Einrichtungen

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistagsbeschluss vom 17.10.1985, welcher einen Festzinssatz i.H.v. 7% vorsah, wird aufgehoben.

Der Kreistag beschließt, den von der GPA NRW jährlich veröffentlichten kalkulatorischen Zinssatz (aktuell für 2018: 5,87 %) für die Gebührenkalkulation und Berechnung von Kosten anzuwenden.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 15.08.2018
Bearbeiter/in: Heimann, Denis, Büttner, Anja	Az.: 20-1

Kalkulatorischer Zinssatz für kostenrechnende Einrichtungen

Anlass der Vorlage:

Mit Beschluss vom 17.10.1985 hat der Kreistag festgelegt, dass die Verzinsung des Anlagekapitals für die kostenrechnenden Einrichtungen mit einem Festzinssatz von 7% ausgehend vom Anschaffungswert zu erfolgen hat.

Bis heute wurde dieser über 30 Jahre alte Beschluss nicht geändert. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der allgemeinen Niedrigzinsentwicklung am Finanzmarkt ist ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % weder rechtmäßig noch zeitgemäß. Eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher dringend geboten.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß Urteil des VG Düsseldorf vom 09. August 2010 – 5K 1552/10 (Rn. 69) ist der Zinssatz wie folgt festzulegen:

„Die Zinskalkulation ist mithin zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, d.h. unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa NRW) legt den kalkulatorischen Zinssatz nach den og. Kriterien jährlich fest. Für das Jahr 2018 beträgt der Zinssatz 5,87 % und für das Jahr 2019 5,74 %.

Der kalkulatorische Zinssatz kommt lediglich in den Gebührenhaushalten zum Einsatz (z.B. Abfallgebühren, Notarztsystem, Kreisleitstelle). Die Verwaltungsgebühren sind von dieser Festlegung nicht tangiert.

Die Festlegung einer Gebühr soll kostendeckend sein. Eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes führt somit in der Kalkulation zu weniger rechnerischen Kosten und somit auch zu einer niedrigeren Gebühr für die Gebührenzahler.

Im Kreishaushalt stellt sich durch die Reduzierung des Kalkulationszinses eine Verschlechterung ein, die Auswirkungen sind exemplarisch für den anlageintensiven Bereich der Notarztversorgung und der Leitstelle berechnet worden und belaufen sich auf rd. 15 T€.

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag daher vor, Gebührenkalkulationen und Kostenrechnungen unter Berücksichtigung des jährlich von der gpa NRW veröffentlichten kalkulatorischen Zinssatzes vorzunehmen. Der Zinssatz beträgt derzeit 5,87 %. Die jährlichen Fortschreibungen erfolgen jeweils zum 1. Januar für das aktuelle Kalkulationsjahr.